

Bei der Antragstellung / Antragsbearbeitung ist folgendes zu beachten:

Die Gestaltungsprämie ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Kirrweiler, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Sie wird erstmals für das Jahr 2017 ausgezahlt.

- Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen in Kirrweiler in dem geförderten Objekt ihren Hauptwohnsitz haben. Antragsberechtigt sind auch Personen, die im Antragsjahr mindestens sechs Monate mit Hauptwohnsitz in Kirrweiler gemeldet waren.
- Die jährliche Förderhöhe wird auf die Höhe der tatsächlich gezahlten Grundsteuer B (entsprechende Nachweise sind mit der Antragstellung vorzulegen), jedoch auf maximal 200,- EUR pro Wohnhaus bzw. Wohnungs- oder Teileigentum begrenzt.
Ungerade Beträge werden auf den nächst höheren runden Betrag in 10-Euro-Schritten aufgerundet (z. B. Grundsteuer B = 163,77 Euro ergibt einen Auszahlungsbetrag von 170,00 Euro).
Bei Landwirtschaftlichen Betrieben, die nach Grundsteuer A veranlagt sind, wird die Höhe der Gestaltungsprämie im Einzelfall vom Ortsgemeinderat pauschal festgelegt. Sie ist auch hier auf maximal 200,- EUR pro Objekt begrenzt.
- Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
- Wenn Mieter die Kosten der Grundsteuer B im Rahmen der umlagefähigen Betriebskosten selbst übernehmen müssen und keine Erstattung durch Dritte erhalten (z. B. Behörde), können auch diese einen entsprechenden Antrag stellen.
- Die Gestaltungsprämie wird jeweils rückwirkend für das vorangegangene Jahr gewährt.
Die Auszahlung der Gestaltungsprämie ist auf dem von der Ortsgemeinde vorgegeben Formular zu beantragen.
Die erforderlichen Nachweise (z. B. Grundsteuerbescheid, Nebenkostenabrechnung) sind im Original der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.
Berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zum 30. Juni des Folgejahres für das beantragte Jahr dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt vorliegen.
- Im Zweifelsfall entscheidet der Ortsgemeinderat, ob dem Antrag auf die Gestaltungsprämie stattgegeben werden soll.
- Die Liste mit den Auszahlungsbeträgen ist dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis zu geben.
- Der Ortsgemeinderat entscheidet im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes über die Gewährung der Gestaltungsprämie.